
S 37 KR 473/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 473/02
Datum	28.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 58/03
Datum	25.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 28. April 2003 wird zur¼ckgewiesen. 2. Au¼ßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Åber die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines Widerspruchbescheides.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Hamburg vom 28. April 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die Klāgerin Berufung eingelegt. Die Beklagte sei entgegen der Auffassung des Sozialgerichts zur Erteilung eines Widerspruchbescheides verpflichtet. Zwischen den Beteiligten sei die der Beurteilung in einem Hauptsacheverfahren vorbehaltene Frage streitig, ob die Beklagte den Sachleistungsanspruch der Klāgerin vollen Umfangs erf¼llt habe. Es kāñne nicht richtig sein, wenn einem Versicherungstrāger die Māglichkeit eingerāumt

werde, Widersprüche durch Nichtbescheidung mit der Begründung, sie seien wenig Erfolg versprechend, der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.

Die Klägerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 28. April 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2001 zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben ([§ 124](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im übrigen zulässig ([§§ 143, 144, 151 SGG](#)). Der Wert des Streitgegenstandes ist dabei nicht zu prüfen, denn die Klage auf Bescheidung des Widerspruchs betrifft keinen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt im Sinne des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#).

Die Berufung ist aber unbegründet. Das Sozialgericht hat die Untätigkeitsklage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Widerspruch der Klägerin zu bescheiden.

Nach [§ 88 Abs. 2](#) iVm Abs. 1 Satz 1 SGG i. d. F. bis zum 1. Januar 2002 ist die Untätigkeitsklage zulässig, wenn in Angelegenheiten der Krankenversicherung seit der Einlegung des Widerspruchs ein Monat vergangen ist, ohne dass die Behörde über den Widerspruch entschieden hat. Wenn die Beklagte – wie hier gegenüber der Klägerin – eindeutig zu erkennen gegeben hat, den Widerspruch nicht zu bescheiden, ist die Untätigkeitsklage auch ohne Einhaltung dieser Frist zulässig (vgl. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, Rdnr 5b zu § 88 mwN). Sie ist begründet, wenn kein zureichender Grund dafür vorliegt, dass die Beklagte vor Ablauf der Frist von einem Monat über den Widerspruch noch nicht entschieden hat – die Unterlassung also rechtswidrig ist – und die Klägerin dadurch beschwert ist (vgl. Meyer-Ladewig, aaO, Rdnr. 23 zu § 54).

Im vorliegenden Verfahren ist die Untätigkeitsklage unzulässig. Zwar hat die Verwaltung grundsätzlich auch einen unzulässigen Widerspruch zu bescheiden, z.B. Widersprüche, die verfristet sind oder für die kein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. Ulmer in Hennig, SGG-Kommentar, Rdnr. 22 zu § 88). Die Rechtsprechung hat jedoch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauches Ausnahmen von der Bescheidungspflicht des [§ 88 SGG](#) zugelassen, wenn der

geltend gemachte Anspruch unter keinen denkbaren Umständen bestehen kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht 28.3.1968 â [VIII C 22.67](#), [BVerwGE 29, 239](#), 243f; Landessozialgericht (LSG) Bremen 3.7.1996 â [L 4 BR 39/95/ S BR 49/95](#), [SGb 1997, 168](#); LSG Niedersachsen 26.11.1997 â [L 4 Kr 99/96](#), [NZS 1998, 448](#); Binder in Hk-SGG, Â§ 88 Rz 4; Peters-Sautter-Wolff, aaO; offen lassend Bundessozialgericht 11. 11. 2003 â [B 2 U 36/02 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 88 Nr 1](#)). Es sei zu berÃ¼cksichtigen, dass das â formelle â Recht auf Bescheidung an sich nicht Selbstzweck sei, sondern immer nur der Durchsetzung materieller AnsprÃ¼che diene. Ergebe die PrÃ¼fung der UntÃ¤rtigkeitsklage von vornherein, dass das von der VerwaltungsbehÃ¶rde nicht beschiedene Sachbegehren offensichtlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben kÃ¶nne, weil der mit dem Antrag (bzw. mit dem Widerspruch) geltend gemachte materielle Anspruch tatsÃ¤chlich nicht bestehe, so kÃ¶nne die UntÃ¤rtigkeitsklage nicht zur Verurteilung der BehÃ¶rde auf Erteilung eines (in seinem ablehnenden Inhalt feststehenden) Bescheides oder Widerspruchsbescheides fÃ¼hren. Die UntÃ¤rtigkeitsklage unterliege in solchen FÃ¤llen vielmehr unmittelbar der Abweisung, weil sich bei der gerichtlichen PrÃ¼fung erweise, dass der KlÃ¤ger durch die Unterlassung des von ihm materiell zu Unrecht begehrten Verwaltungsaktes nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#) in seinen Rechten verletzt sei. Denn es fehle insoweit auch unter BerÃ¼cksichtigung des Anspruchs des BÃ¼rgers auf Bescheidung seines bei der BehÃ¶rde gestellten Antrags â bzw. erhobenen Widerspruchs â an einem anerkennenswerten RechtsschutzbedÃ¼rfnis. An die Stelle der von der BehÃ¶rde unterlassenen fÃ¶rmlichen Entscheidung trete das gerichtliche Urteil, das einerseits den behÃ¶rdlichen (Widerspruchs-) Bescheid als solchen ersetze und andererseits die Entscheidung der Vorfrage enthalte, dass der materielle Anspruch nicht gegeben sei (vgl. BVerwG, aaO). Deshalb sei eine UntÃ¤rtigkeitsklage z.B. auch dann rechtsmissbrÃ¤uchlich, wenn sie sich als Ausnutzung einer formalen Rechtsposition ohne eigenen Nutzen und zum Schaden (Kostenlast) fÃ¼r den anderen Beteiligten darstelle (Schikaneverbot, [Â§ 226 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch](#)). Die GebÃ¼hreninteressen des ProzessbevollmÃ¤chtigten kÃ¶nnten dabei nicht als eigene Interessen des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt werden (vgl. LSG Bremen, aaO).

Der Senat hÃ¤lt bei aller angebrachten ZurÃ¼ckhaltung im vorliegenden Fallâ wie auch das Sozialgericht â die Voraussetzungen der RechtsmissbrÃ¤uchlichkeit fÃ¼r gegeben. Der KlÃ¤gerin wurde die begehrte Leistung, nÃ¤mlich das An- und Ausziehen der KompressionsstrÃ¼mpfe, vollstÃ¤ndig gewÃ¤hrt. Diese StrÃ¼mpfe wurden ihr durch den Pflegedienst morgens angezogen und zur Nachtruhe wieder ausgezogen. Ein weiteres An- oder Ausziehen kommt nicht in Betracht und wurde weder verordnet noch begehrt. Selbst der Pflegedienst dÃ¤rfte kaum vorgehabt haben, der KlÃ¤gerin morgens die KompressionsstrÃ¼mpfe an- und (gleich wieder) auszuziehen und diesen sinnlosen Vorgang abends zu wiederholen. Lediglich dem Pflegedienst geht es um die Frage, welche GebÃ¼hr er von der Beklagten fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bekommt. Ein eigenes Interesse der KlÃ¤gerin an der KlÃ¤rung dieser Frage ist weder vorgetragen noch Ã¼berhaupt denkbar. Die Berufung auf das formelle Bescheidungsrecht eines Widerspruchs durch die KlÃ¤gerin allein mit dem Ziel, die (wirtschaftliche) Situation eines Dritten zu verbessern, ist rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024